

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 310/13 B

L 14 R 1061/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 R 1665/11 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2013 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2013
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin H. , G. -
, zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 24.5.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf (ungekürzte) Auszahlung einer Witwenrente neben einer eigenen Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz und auf Verfahrensfehler. Sie hat Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwältin H. aus G. gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Daher kommt auch die Beordnung einer Rechtsanwältin nicht in Betracht (§ 121 ZPO).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 2.10.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz und des Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (§ 160 Abs 2 Nr 2 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 1. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160



Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 6 Die Klägerin behauptet, das angefochtene Berufungsurteil enthalte den Rechtssatz,
"dass die so begründete Entscheidung (*gemeint ist das Urteil des BSG vom 7.7.2004, B 8 KN 10/03 R - BSGE 93, 85 = SozR 4-5050 § 22b Nr 2*) seit Verkündung des Artikel 15 Abs. 3 RVNG vom 21.7.2004 streitgegenständlich keine Relevanz mehr habe".
- 7 Diese Aussage des LSG weiche auch von dem Leitsatz des og BSG-Urteils ab, wonach der Bezug einer nach Fremdretenrecht auf 25 Entgeltunkte (EP) begrenzten Rente aus eigener Versicherung den Bezug einer - ebenfalls nach Fremdretenrecht auf 25 EP begrenzten - Hinterbliebenenrente nicht ausschlieÙe. Damit weiche das angefochtene Berufungsurteil auch von dem Senatsurteil vom 11.3.2004 - BSGE 92, 248 = SozR 4-5050 § 22b Nr 1 - und von dem Urteil des BSG vom 30.8.2001 - BSGE 88, 288 = SozR 3-5050 § 22b Nr 2 - ab.
- 8 Es kann bereits dahingestellt bleiben, ob die Klägerin mit diesem Vortrag zwei einander sich widersprechende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil und aus einem für die aktuelle Rechtslage maßgeblichen Urteil des BSG gegenübergestellt hat. Denn die von der Klägerin angeführten Urteile des BSG - wonach die Begrenzung auf insgesamt 25 EP in § 22b Abs 1 S 1 FRG aF keine Anwendung finden sollte, wenn ein Begünstigter neben einem Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte - sind durch die Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 (*BVerfGE 126, 369 = SozR 4-5050 § 22b Nr 9*) insofern überholt. Dort wurde entschieden, dass § 22 Abs 1 S 1 FRG nF (*idF des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes <RVNG> vom 21.7.2004, BGBl I 1791*) und dessen rückwirkende Inkraftsetzung zum 7.5.1996 verfassungsgemäß sind und dass die in § 22 Abs 1 S 1 FRG nF normierte Beschränkung von Renten aus eigener Versicherung und wegen Todes eines Berechtigten, die allein auf Zeiten nach dem FRG beruhen, auf insgesamt höchstens 25 EP ihrerseits mit dem GG in Einklang steht (*vgl BVerfG aaO, SozR 4-5050 § 22b Nr 9 RdNr 63, 83 ff*). Die Rentensenate des BSG haben die Vorgaben des BVerfG in mehreren Entscheidungen umgesetzt (*vgl Senatsurteile vom 20.7.2011 - B 13 R 36, 39, 40, 41 und 49/10 R - und BSG 5. Senat Urteile vom 25.1.2011 - B 5 R 46 und 47/10 R*).
- 9 Für die Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist aber auf die aktuelle Rechtsprechung des BSG abzustellen, sodass bei geänderter Rechtsprechung keine Zulassung wegen einer Divergenz zu nunmehr aufgegebenen Entscheidungen möglich ist (*stRspr, vgl zB BSG vom 7.8.1984 - 6 BKa 17/84 - mwN*).
- 10 Zudem fehlt es der Beschwerdebegründung auch an hinreichender Darlegung der Klärungsfähigkeit der behaupteten Divergenz. Da die Klägerin den vom LSG festgestellten Sachverhalt nicht dargelegt hat, lässt sich noch nicht einmal beurteilen, ob die von ihr aufgezeigte - überholte - Rechtsprechung überhaupt Entscheidungsrelevanz in ihrem Fall gehabt hätte.



- 11 2. Auch einen Verfahrensmangel hat die Klägerin nicht hinreichend bezeichnet.
- 12 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 13 Hierzu legt die Klägerin lediglich dar, dass "im Rahmen des Berufungsverfahrens der Klägerin und Berufungsklägerin sowie deren Prozessbevollmächtigten keine Schriftsätze der Beklagten-seite zugestellt" worden seien. Dadurch sei ihr die Möglichkeit zur Erwidern genommen und sie in ihren prozessualen Rechten beeinträchtigt worden. Dieser Vortrag ist unsubstantiiert. Aus ihm wird schon nicht ersichtlich, welche Verfahrensvorschrift durch eine mangelnde "Zustellung" der Schriftsätze der Beklagtenseite verletzt worden sein soll. Im sozialgerichtlichen Verfahren sind Schriftsätze den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen (§ 108 S 2 iVm § 153 Abs 1 Halbs 1 SGG). Die Form der Mitteilung steht im Ermessen des Gerichts. Regelmäßig reicht die Übersendung von Abschriften. Eine Zustellung ist hingegen nicht erforderlich (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 108 RdNr 6*). Welche Schriftsätze der Beklagten der Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Berufungsverfahren nicht erhalten habe und welcher Vortrag, der zu einer anderen Entscheidung des LSG hätte führen können, dadurch abgeschnitten wurde, zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

